

## Nachruf

### Werner Heun

„Das Talent für das rechtswissenschaftliche Studium verbirgt sich in den Abiturnoten in Deutsch, Mathematik und Geschichte.“ So pflegte Werner Heun in seinen insgesamt drei Amtszeiten als Dekan der juristischen Fakultät der Georg-August Universität Studienanfänger zu begrüßen. Dass dieses Talent bei ihm selbst vorhanden war ist dabei ebenso unzweifelhaft wie der Umstand, dass es vornehmlich sein geschichtliches Interesse war, welches ihn schließlich zum Jurastudium bewegte. Während des Studiums in Lausanne und Würzburg (1972-1977) interessierten ihn die historisch-politischen Vorlesungen auch mehr als die juristischen und es war kaum überraschend, dass das Thema seiner bei *Georg Brunner* (Würzburg) entstandenen Dissertation („Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie“) ebenfalls einen historischen Ursprung hatte.

Der historische Teil der Arbeit fiel dann mit rund 40 Seiten zwar auf den ersten Blick knapp aus. Doch dieser erste Eindruck täuscht. Bereits in dieser ersten Qualifikationsschrift zeigte sich vielmehr Heuns Fähigkeit zur kurzen, klaren und zugleich verdichteten und voraussetzungsvollen Formulierung. Redundanzen und langatmige Ausführungen waren seine Sache nicht, ihn trieb das Interesse am Neuen. Mit einem kurzen Satz konnte Heun so bisweilen mehr sagen, als manch anderer auf einer Seite. Eine der Kernaufgaben seiner Assistentinnen und Assistenten bestand denn auch darin, auf zu stark komprimierte Abschnitte hinzuweisen und ergänzende Erläuterungen anzumahnen. Werner Heun verlangte seinen Lesern damit stets viel ab – eine beinahe zwangsläufige Folge der Tatsache, dass er sich erst dann daran machte, eigene Gedanken (stets handschriftlich) zu formulieren, nachdem er sich umfassend eingelesen hatte. Diese umfassende Kenntnis setzte er auch bei seinen Lesern voraus. Typisch daher die Literaturverzeichnisse der Qualifikationsschriften, die von ihm als „Auswahlbibliographie“ bezeichnet wurden. Ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur hätte „einen zu großen Umfang gewonnen“ und wäre „wenig hilfreich gewesen“. Wenn man ihn einmal hat lesen sehen, wird man sagen müssen: Er hatte sicher recht.

Schon vor Abschluss der im Kern staatstheoretischen Arbeit zu Rechtfertigung, Struktur, Voraussetzungen und Begrenzungen des Mehrheitsprinzips im Jahr 1983 zog es Werner Heun – nach einem Intermezzo bei Martin Kriele in Köln – nach Bonn, wo er von 1980-1989 als Assistent bei Klaus Schlaich tätig war. Hier kam er intensiv mit dem Verfassungsprozessrecht in Kontakt und arbeitete unter anderem an der ersten Auflage des bekannten Lehrbuchs mit. Von der Verfassungsgerichtsbarkeit blieb Heun auch in den folgenden Jahren fasziniert, was zu zahlreichen Beiträgen führte – erwähnt seien hier neben seinem Vortrag auf der Staatsrechtslehrrtagung im Jahr 2001 nur seine Ausführungen zur Normenkontrolle, zu den politischen Wirkungen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen oder zum Zugang zum Bundesverfassungsgericht (Heuns Ansatz sollte später von seiner Habilitandin Pia Lange fortentwickelt werden). Heuns Beiträge – die er 2014 in einem sehr positiv aufgenommenen Band gebündelt veröffentlichte – waren dabei sämtlich nicht nur historisch und rechtsvergleichend angelegt (gemeinsam mit dem Fakultätskollegen Christian Starck gab er zahlreiche rechtsvergleichende Bände heraus), sondern nahmen stets auch die politischen und praktischen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Blick. Es war daher geradezu folgerichtig, dass er sein umfangreiches Wissen ab 2013 auch als Richter am Niedersächsischen Staatsgerichtshof in die Praxis einbringen konnte.

Sein Interesse am Neuen bestätigte die Wahl des Themas seiner Habilitationsschrift, das gänzlich außerhalb des Forschungsgebiets von Schlaich lag. Es behandelte die Haushaltswirtschaft des Bundes und untersuchte grundlegend das Verhältnis von Staat und Wirtschaft. Ein Forschungsaufenthalt in Washington D.C. (aus dem schließlich eine selbständige Monographie entstand) belegt erneut das rechtsvergleichende Interesse Heuns. Das gesamte Spektrum der ökonomischen Aktivitäten des Staates wurde schließlich zu einem zentralen Forschungsgebiet Heuns, sichtbar nicht nur in den Beiträgen zur Finanz- und Eurokrise, sondern auch und vor allem in der Maßstäbe setzenden Kommentierung im bekannten Grundgesetzkommentar von Horst Dreier. Mit besonderem Stolz erfüllte es Heun, dass er sich mit seinen Forschungen auch einen Namen in der Ökonomie machte. So wurden nicht nur einzelne seiner Beiträge in ökonomischen Zeitschriften veröffentlicht, er wirkte auch an einer Arbeitsgruppe zur Staatsverschuldung mit, die mit überaus prominenten Ökonomen besetzt war.

Die Liste der Veröffentlichungen und Rechtsgebiete, mit denen sich Werner Heun in seiner mehr als 25-jährigen Tätigkeit als Direktor des Instituts für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften (er sollte auf diesem 1990 übernommenen Lehrstuhl trotz eines Rufes bis zuletzt bleiben) wissenschaftlich auseinandergesetzt hat, ließe sich noch lange fortsetzen, allein: es fehlt der Platz. Erwähnt seien daher neben der Verfassungsgeschichte nur noch sein international anerkanntes englisches Lehrbuch zum deutschen Verfassungsrecht, die Kommentierungen des Gleichheitssatzes und der Artikel zum Bundespräsidenten sowie sein umfassender Beitrag zum Verhältnis von „Freiheit und Gleichheit“. Für seinen Einsatz für die deutsche Rechtsschule in Budapest wurde ihm im Jahr 2008 zudem die Ehrendoktorwürde der ELTE-Universität verliehen.

Werner Heun war stets gerade heraus und nahm in der Auseinandersetzung mit Kolleginnen und Kollegen sowie Autoritäten kein Blatt vor den Mund. Wer Werner Heun besser kannte, wusste aber, dass es ihm dabei immer nur um die Sache ging. Ihm bereitete es nachgerade Freude, sich wissenschaftlich zu streiten – überhaupt war er ein sehr fröhlicher Mensch, was sich auch auf die Stimmung im Institut niederschlug. Er ermunterte daher auch seine Assistentinnen und Assistenten immer wieder, ihm zu widersprechen. Seine Sache war es nie, sich mit Jüngern zu umgeben. Er glaubte an den offenen Diskurs und lachte schallend, wenn er in einer von ihm betreuten Arbeit Dinge wie „unzutreffend Heun“ las. Diese offene und direkte Art konnte zu Missverständnissen führen, wurde keineswegs überall goutiert und sorgte in Teilen der Staatsrechtslehre immer wieder für Diskussionen. Und tatsächlich bestand die zweite Kernaufgabe der Assistentinnen und Assistenten denn auch darin, die eine oder andere Formulierung zumindest für die Veröffentlichung ein wenig zu entschärfen – Werner Heun nahm auch das stets schmunzelnd zur Kenntnis.

Nach schwerer Krankheit ist Werner Heun am 20.9.2017 verstorben. Er reißt als verlässlicher und engagierter Kollege nicht nur eine schmerzliche Lücke in der Fakultät, sondern wird als streitbarer und humorvoller Kollege vor allem der Staatsrechtslehre fehlen und auch in Zukunft gewiss für Diskussionen sorgen. Ihm hätte das gefallen.

**Alexander Thiele, Göttingen**